



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2018

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen
Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucks. 19/6839 neu zu Drucks. 19/6675**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Nr. 1 h folgende Fassung:
 - "h) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
"§ 14 Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen" und nach der Angabe zu § 14 werden folgende Angaben eingefügt:
§ 14a Erklärung zur Barrierefreiheit
§ 14b Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik
§ 14c Durchsetzungsverfahren
§ 14d Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit
§ 14e Verordnungsermächtigung"
2. Nach Nr. 5 wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:
 - "6. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Menschen mit Behinderungen muss im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit gegeben werden, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben."
3. Die bisherigen Nr. 6 bis 14 werden zu Nr. 7 bis 15.
4. Die bisherige Nr. 15 wird zu Nr. 16 und wie folgt neu gefasst:
 - "16. § 14 erhält folgende neue Fassung:

"§ 14

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 gestalten ihre digitalen Auftritte und Angebote barrierefrei. Hierzu gestalten sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust. Digitale Auftritte und Angebote öffentlicher Stellen sind ihre Websites, Anwendungen für mobile Endgeräte und sonstige Apps sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden. Zu den Websites gehören auch die für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet sowie die sonstigen Angebote im Internet. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ih-

rer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei, sodass sie von Menschen mit Behinderungen in der Regel uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 14e zu erlassenden Rechtsverordnung. Wird von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht oder enthält die Rechtsverordnung keine Regelung über die barrierefreie Gestaltung, erfolgt diese nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes und den dort festgeschriebenen Standards. Soweit auch die Rechtsverordnung nach Satz 2 keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(3) Die barrierefreie Gestaltung ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, zu berücksichtigen.

(4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

(5) Von der barrierefreien Gestaltung dürfen öffentliche Stellen nur dann absehen, wenn sie durch eine barrierefreie Gestaltung im Einzelfall unverhältnismäßig belastet würden. Als eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne dieses Abschnitts sind Maßnahmen zu verstehen, die

1. einer öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle Last in Hinblick auf Größe, Ressource und Art der öffentlichen Stelle auferlegen,
2. die Fähigkeit einer öffentlichen Stelle ihren Zweck zu erfüllen gefährden würden oder
3. die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, gefährden würden.

Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteil für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, indem die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.

(6) Sieht die öffentliche Stelle nach Abs. 5 von der barrierefreien Gestaltung ab, bleibt davon die Verpflichtung nach § 14a unberührt.

(7) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass insbesondere gewerbsmäßige Anbieter von Websites und von mobilen Anwendungen sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, insbesondere durch Zielvereinbarungen nach § 3 Abs. 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

(8) Bedienen sich öffentliche Stellen zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung gewerbsmäßiger Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden oder von mobilen Anwendungen, so sind die Vergabekriterien entsprechend den technischen Standards nach Abs. 1 und 2 zu gestalten. "

5. Nach Nr. 16 wird als neue Nr. 17 eingefügt:

"17. Nach § 14 werden als neue § 14a bis 14e eingefügt:

"§ 14a
Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen auf der Startseite des Angebots eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält:

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,

2. eine auf der Startseite hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Beschreibung und Verlinkung, die es ermöglichen, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen und Inhalte, die nicht barrierefrei sind, in einem zugänglichen Format anzufordern (Feedbackmechanismus),
 3. eine auf der Startseite hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Verlinkung zum Durchsetzungsverfahren.
- (3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, eingehende Meldungen und Anfragen binnen zwei Wochen zu beantworten und auf Anforderung barrierefreie Inhalte zu übermitteln.

§ 14b

Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik

(1) Für das Land Hessen wird bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung eine Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind:

1. periodisch zu überwachen sowie bei Bedarf anlassbezogen zu kontrollieren, ob und inwiefern digitale Auftritte und Angebote öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. zu kontrollieren, ob festgestellte Verstöße gegen die Barrierefreiheit beseitigt wurden,
4. die Berichte der obersten Landesbehörden im Sinne des § 14d Abs. 1 auszuwerten,
5. den Bericht im Sinne des § 14d Abs. 2 vorzubereiten,
6. das Durchsetzungsverfahren nach § 14c durchzuführen,
7. die Bewertung der öffentlichen Stelle im Hinblick auf einen Verzicht auf eine barrierefreie Gestaltung aufgrund von § 14 Abs. 5 zu überprüfen.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen unabhängig von ihrer Speicherform zu gewähren und
2. der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik unverzüglich Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen zu gewähren.

§ 14c

Durchsetzungsverfahren

(1) Wer durch mangelnde Barrierefreiheit bei der Nutzung von digitalen Auftritten und Angeboten öffentlicher Stellen beeinträchtigt wird, kann sich an die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik als Durchsetzungsstelle wenden, sofern er innerhalb der Frist des § 14a Abs. 3 keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat und die Barriere immer noch besteht.

(2) Stellt die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik Verstöße gegen Bestimmungen der Barrierefreiheit im Sinne dieses Abschnitts fest, so ist dies gegenüber der öffentlichen Stelle mit der Aufforderung zu beanstanden, den nicht barrierefreien Zustand innerhalb einer von der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Beanstandung hat Vorschläge zur Herstellung der Barrierefreiheit zu enthalten. Kommt die öffentliche Stelle der Beanstandung nicht nach, hat sie dies gegenüber der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik zu begründen. Die am Verfahren Beteiligten sind über den jeweiligen Verfahrensstand zu informieren.

(3) Die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik schließt das Durchsetzungsverfahren mit einer den Verlauf und die wesentlichen Fakten des Durchsetzungsverfahrens zusammenfassenden Abschlussmitteilung an den Nutzer oder die Nutzerin ab. Die jeweils betroffene öffentliche Stelle sowie die für sie oberste zuständige Landesbehörde sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Wer der Ansicht ist, durch öffentliche Stellen in Hessen in einem Recht nach den §§ 14 bis 14e verletzt worden zu sein, kann um gerichtlichen Rechtsschutz auf Feststellung eines Verstoßes oder hinsichtlich der Vornahme oder des Unter-

lassens einer Handlung erst ersuchen, wenn zuvor das Durchsetzungsverfahren nach Abs. 3 abgeschlossen wurde.

§ 14d

Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die obersten Landesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Januar 2021, der Zentralstelle für Informationstechnik Bericht über den Stand der Barrierefreiheit:

1. der Websites einschließlich der Intranetangebote der öffentlichen Stellen und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen.

(2) Die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik bereitet den Bericht des Landes Hessen an den Bund im Sinne des § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vor.

§ 14e

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über:

1. diejenigen digitalen Auftritte und Angebote, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die Einzelheiten des Durchsetzungsverfahrens,
5. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
6. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit"

6. Die bisherigen Nr. 16 bis 22 werden zu Nr. 18 bis 24.

7. In der neuen Nr. 21 wird § 18 wie folgt geändert:

a) Nach Buchst. a wird als Buchst. b neu eingefügt:

"b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die beauftragte Person ist unabhängig, weisungsungebunden, weisungsbefugt und ressortübergreifend tätig.

b) Die ursprünglichen Buchst. b bis d werden zu Buchst. c bis e.

c) Folgender Buchst. f wird neu angefügt:

"f) In Abs. 5 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben."

d) Die ursprünglichen Buchst. e und f werden zu Buchst. g und h.

Begründung

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung Inhaltsverzeichnis.

Zu Nr. 2

In Art. 19 der UN BRK wird festgeschrieben, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andern Menschen in der Gemeinschaft zu erkennen. Die Staaten sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu treffen, sodass Menschen mit Behinderungen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Dies ist bedingungslose Anforderung, deshalb muss das Verb "soll" durch "muss" ersetzt werden.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung Inhaltsverzeichnis.

Zu Nr. 4

Die EU hat die RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (im Folgenden: Richtlinie) erlassen, die schon bis 23.09.2018 in innerstaatliches Recht - auch von den Bundesländern - hätte umgesetzt werden müssen. Die Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs geht zu weit.

Der zum Rechtsstaatsprinzip gehörende Vorbehalt des Gesetzes (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 118 der Hessischen Verfassung) verpflichtet den Gesetzgeber, wesentliche Entscheidungen durch Gesetz selbst zu treffen (sog. Wesentlichkeitsschranke). Das bedeutet, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen.

Damit ist das Parlament dazu berufen, die Grundprinzipien der Richtlinie aus deren Art. 7 bis 9 in ein Landesgesetz umzusetzen und verbindlich festzulegen. Lediglich die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben und die Ausgestaltung von Einzelheiten darf auf den Ordnungsgeber, d.h. hier die Landesregierung, übertragen werden. Daher ist die bisher in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung mit ihrem überaus großen Spielraum bislang verfassungswidrig. Notwendig ist es stattdessen, weitere Vorgaben direkt im Gesetz zu regeln.

Folgende Punkte müssen zwingend in einem § 14 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt werden:

- Die Kriterien, wann ausnahmsweise Barrierefreiheit wegen Unzumutbarkeit unterbleiben darf,
- der Inhalt der nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit,
- die Voraussetzungen für ein effektives Durchsetzungsverfahren nach Art. 9 der Richtlinie sowie
- die Aufgaben der Überwachungsstelle nach Art. 8 der Richtlinie.

Im Einzelnen

In § 14 wird geregelt, welche Stellen betroffen sind und für welche Anwendungen sie Barrierefreiheit herstellen müssen.

Zu § 14 Satz 1

Es soll geregelt werden, wann ausnahmsweise von Barrierefreiheit abgesehen werden kann. Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteil für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, indem die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.

Zu § 14 Satz 5

Es ist erforderlich, bereits im Gesetz eine Zielsetzung aufzunehmen, bis wann ein barrierefreier Zugang zwingend erforderlich ist. Die Regelung ist für die Beschäftigten von großer Bedeutung, da aktuell auch im öffentlichen Dienst ein umfassender Digitalisierungsprozess stattfindet und die Weichen dafür gestellt werden, ob auch behinderte Menschen weiterhin einen barrierefreien Zugang zur IT haben und damit einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst finden können oder ob neue Beschäftigungsbarrieren entstehen. Vor diesem Hintergrund ist es dringend geboten, dass auch das Landesgesetz eine konkrete Frist enthält, bis zu der die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei sein müssen. Als Frist sollte der 23.06.2021 festgesetzt werden, wie es auch im BGG gemacht wurde.

Zu Nr. 5**Zu § 14a Erklärung zur Barrierefreiheit**

Hier wird geregelt, wie die öffentlichen Stellen über die Barrierefreiheit auf ihren Webseiten und mobilen Anwendungen informieren. Dies ermöglicht den Nutzern, einen schnellen Überblick und die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen Anfragen beantwortet zu bekommen.

Zu § 14b Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik

Die Aufgaben der Zentralstelle sind die der Überwachung, der Beratung öffentlicher Stellen - gerade dieses wird am Anfang sehr umfangreich sein - und der Berichterstattung.

Zu § 14c Durchsetzungsverfahren

Mit der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik ist eine Einrichtung geschaffen, die in dem Fall eingreift, wenn keine Lösung gefunden wurde und die Barriere weiter besteht. Dann wird sie dies beanstanden und Vorschläge zur Abhilfe machen. Außerdem wird geklärt, dass gerichtlicher Rechtsschutz erst nach dem Durchsetzungsverfahren erfolgen kann.

Zu § 14d Berichterstattung

Hier wird das Verfahren zur Berichterstattung durch die Landesregierung und die Zentralstelle festgelegt.

Zu Nr. 6

Vor dem Hintergrund der gewachsenen Aufgabenstellung und der enormen Verantwortung ist diese Position hauptamtlich zu besetzen und entsprechend personell auszustatten, da der Umfang dieser Tätigkeit ehrenamtlich nicht zu leisten ist. Die hauptamtliche Unterstützung durch eine Geschäftsstelle ist erforderlich, aber nicht ausreichend zur Bewältigung der Anforderungen.

Wiesbaden, 4. Dezember 2018

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler